

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierungspräsident 2018

Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, Regierungsrat Christian Amsler zum Regierungspräsidenten für das Jahr 2018 zu wählen.

Anpassung der Richtwerte zur Pflegefinanzierung in Heimen

Der Regierungsrat hat die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz auf den 1. Januar 2018 revidiert. Konkret wurden die Finanzierungsrichtwerte der Pflegebedarfsstufen für die kommunalen Heime angepasst. Hintergrund der Änderung ist ein neuer Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der seit Jahren landesweit strittigen Frage der Finanzierung der Pflegematerialien in Heimen, wonach die Kosten der Pflegematerialien entgegen der langjährig etablierten Praxis in den meisten Kantonen nicht durch die Krankenversicherer zu finanzieren sind, sondern vielmehr den Restkosten der Pflege, die aus Steuermitteln zu finanzieren sind, zugeordnet werden müssen. Entsprechend werden die Krankenversicherer künftig keine Pauschalbeiträge an die Kosten der Pflegematerialien mehr entrichten.

Würden die bisherigen Normwerte weitergeführt, hätte dies in der Pflegefinanzierung eine Deckungslücke von 1,8 Mio. Franken zur Folge. Mit einer Anhebung des kalkulatorischen Basisansatzes von 69 auf 72 Franken pro Pflegestunde kann eine angemessene Finanzierung der anrechenbaren Kosten erreicht werden. Die Anpassung führt bei Heimbewohnern der untersten Pflegestufen zu bescheidenen Anpassungen der selbst aufzubringenden Pflegebeiträge im Ausmass von Fr. 0.50 (Stufe 1) bzw. Fr. 1.50 (Stufe 2) pro Tag. Bei den höheren Pflegestufen ergeben sich Steigerungen der Normbeiträge der Gemeinden zwischen Fr. 2.50 (Stufe 3) und Fr. 11.50 (Stufe 12) pro Pflage-tag. Diese Aufschläge der Pflegesätze in Höhe von 1,7 Mio. Franken gehen zu Lasten der Gemeinden und des Kantons (Rückvergütung von 50 % durch den Kanton im Folgejahr). Mit den neuen Pflegesätzen können im Mittel aller Heime rund 35 % der Brutto-Betriebskosten finanziert werden. Die verbleibenden Kosten sind über die Pensionspreise und Betreuungszuschläge sowie über weitere Erträge zu finanzieren.

Leistungsvereinbarungen im Sonderschulbereich

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung mit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Schaffhausen "Schaffhauser Sonderschulen" gilt für die Jahre 2018-2021. Die Schaffhauser Sonderschulen stellen für den gesamten Kanton Schaffhausen die angemessene Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in den verschiedensten Bereichen sicher. Das aktuelle Pädagogische Rahmenkonzept erweist sich als unterstützend und wird im Schulalltag umgesetzt. Die Klassenzusammensetzungen und der entsprechende Unterstützungsbedarf stellen aufgrund der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und des Schweregrads der Behinderung einzelner Kinder immer wieder eine grosse Herausforderung für die verschiedenen

Schulabteilungen dar. Flexibilität im Angebot, der Aufgabe entsprechend ausgebildetes Personal und eine für jedes Angebot angemessene Organisation stehen dabei im Zentrum. Die Schülerzahlen haben sich insgesamt leicht erhöht. Dies insbesondere im Bereich "Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung oder mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung" und bei der "Integrativen Sonderschulung". Entsprechend haben sich die Gesamtkosten für die zu erbringenden Leistungen erhöht.

Weiter hat die Regierung die zwischen dem Erziehungsdepartement und der Sonderschule des Vereins Friedeck abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Das kantonale Sonderschulrecht ermöglicht den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit bewilligten privaten Sonderschulen zur Erfüllung von Bedürfnissen, welche die öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons "Schaffhauser Sonderschulen" nicht abdeckt. Die Sonderschule des Vereins Friedeck erbringt für den Kanton sonderpädagogische, pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Leistungen. Sie bietet eine Tagessonderschule sowie ein Schulinternat für Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensauffälligkeit und besonderem Bildungsbedarf an. Die Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Schaffhausen ist sehr gut ausgelastet. Die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung ist wiederum auf ein Jahr befristet, damit den laufenden Veränderungen Rechnung getragen werden kann.

Erneuerung der Leistungsvereinbarungen im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und einerseits dem Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau sowie andererseits der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen genehmigt. Die heilpädagogische Früherziehung für sehbehinderte und blinde Kinder kann innerkantonal nicht abgedeckt werden. Da es nur wenige Institutionen gibt, die über ein kantonsübergreifendes Angebot zur Förderung von solchen Kindern verfügen, ist es sinnvoll, die bewährte Zusammenarbeit mit dem Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau fortzusetzen. Die neue Leistungsvereinbarung läuft vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019. Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Vereinbarung.

Die Leistungsvereinbarung mit der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen wurde wiederum für vier Jahre - von 2018 bis 2021 - abgeschlossen. Beide Dienste, die heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Behinderung im Vorschulbereich als auch die Logopädie im Frühbereich für Kinder mit einer schweren Sprachstörung, sind weiterhin sehr gut ausgelastet und arbeiten bei Bedarf auch eng mit Ärzten und anderen Fachstellen zusammen. Es werden verschiedene Förderformen und Synergien zwischen den beiden Diensten genutzt.

Schaffhausen, 28. November 2017
Nr. 47/2017

Staatskanzlei Schaffhausen